

Beschlußempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Seeschifffahrtsanpassungsgesetz) – Drucksachen 13/9722, 13/10271, 13/10710 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Armin Jäger**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 beschlossene Gesetz zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Seeschifffahrtsanpassungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 28. Mai 1998

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichterstatter

Dr. Armin Jäger
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Seeschiffahrtsanpassungsgesetz)**Zu Artikel 6** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird § 5 a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anstelle der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ist bei einem Gewerbebetrieb mit Geschäftsleitung im Inland der Gewinn, soweit er auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, auf unwiderruflichen Antrag des Steuerpflichtigen nach der in seinem Betrieb geführten Tonnage zu ermitteln, wenn die Bereederung dieser Handelsschiffe im Inland durchgeführt wird.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 kann mit Wirkung ab dem jeweiligen Wirtschaftsjahr bis zum Ende des zweiten Wirtschaftsjahres gestellt werden, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Steuerpflichtige durch den Gewerbebetrieb erstmals Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt (Erstjahr). Danach kann ein Antrag in dem Wirtschaftsjahr gestellt werden, das jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren, vom Beginn des Erstjahres gerechnet, endet. Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem er den Antrag stellt, zehn Jahre gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann er den Antrag mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende dieses Jahres unwiderruflich zurücknehmen. An die Gewinnermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist der Steuerpflichtige ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er den Antrag zurücknimmt, zehn Jahre gebunden.“

(4) Zum Schluß des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert und bei Gesellschaften im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einheitlich festzustellen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn spätestens hinzuzurechnen:

a) In den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschafts-

jahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,

- b) in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient; scheidet ein im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff aus dem Betriebsvermögen aus oder dient es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, tritt für die Anwendung des ersten Halbsatzes ein anderes im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff an dessen Stelle, wenn es innerhalb der folgenden zwei Wirtschaftsjahre vom Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt wird.

Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zführt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tritt für die Zwecke dieser Vorschrift an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. Der nach Absatz 1 ermittelte Gewinn ist den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzurechnen. Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind hinzuzurechnen.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„(5) Gewinne nach Absatz 1 umfassen auch Einkünfte nach § 16. §§ 32 c, 34 und 34 c Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden. Rücklagen nach §§ 6 b und 7 g sind beim Übergang zur Gewinnermittlung nach Absatz 1 dem Gewinn im Erstjahr hinzuzurechnen.“

(6) In der Bilanz zum Schluß des Wirtschaftsjahres, in dem Absatz 1 letztmalig angewendet wird, ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Teilwert anzusetzen.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. § 34 c Abs. 4 wird aufgehoben.“

3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Dem § 41 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen vom Gesamt-

betrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer einen Betrag von 40 vom Hundert der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen und einbehalten. Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die deutsche Flagge führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder der Hohen See betrieben werden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. Ist für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer nach der Steuerklasse V oder VI zu ermitteln, so bemißt sich der Betrag nach Satz 1 nach der Lohnsteuer der Steuerklasse I.“

4. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 a wird folgender Absatz 6 b eingefügt:

„(6 b) § 5 a Abs. 1 bis 3, 4 a bis 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. § 5 a Abs. 4 ist erstmals für das letzte Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet. Für Gewerbebetriebe, in denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1999 bereits Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt hat, kann der Antrag nach § 5 a Abs. 3 Satz 1 auf Anwendung der Gewinnermittlung nach § 5 a Abs. 1 in dem Wirtschaftsjahr, das nach Inkrafttreten des Artikels 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] beginnt, oder in einem der beiden folgenden Wirtschaftsjahre gestellt werden (Erstjahr).“

b) Nach Absatz 24 a wird folgender Absatz 24 b eingefügt:

„(24 b) § 34 c Abs. 4 ist letztmals im Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 28 d wird eingefügt:

„(28 d) § 41 a Abs. 4 ist erstmals auf anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.“

d) Der bisherige Absatz 28 d wird Absatz 28 e.

Zu Artikel 7 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

1. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(wie Gesetzesbeschluß)“.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Gewinnermittlung nach § 5 a des Gesetzes ist das besondere Verzeichnis nach § 5 a Abs. 4 des Gesetzes der Steuererklärung beizufügen.“

2. In Nummer 2 wird in § 84 Abs. 3 b die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gewerbebesteuergesetzes)

Artikel 8 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 8

Änderung des Gewerbebesteuergesetzes

Das Gewerbebesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der nach § 5 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn gilt als Gewerbeertrag nach Satz 1.“

2. In § 9 Nr. 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 34 c Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 5 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden.“

Zu Artikel 9 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Artikel 9 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 9

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54 a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abschnitt D Nr. 3 der Anlage zu Artikel 1 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Artikel 6 bis 10 treten, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Genehmigung wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden.“